

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung (1) aufgeführten Waren hergestellt worden sind (2)

in der Europäischen Union, nämlich in (3), und den Ursprungsregeln nach art. 61.3 des Zollkodex der Union entsprechen. (4)

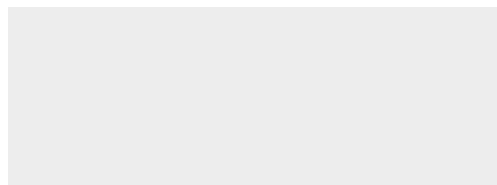
außerhalb der Europäischen Union und ihren Ursprung haben in (5).

Er verpflichtet sich, der Industrie- und Handelskammer Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

Ort und datum:

Name und Stellung:

Unterschrift:



- Die Ausstellung der Lieferantenerklärung ist nur Lieferanten mit eingetragenem Sitz in der Europäischen Union vorgehalten.
- **Diese Erklärung ist auszustellen auf** einer Handelsrechnung oder einem anderen Exportbegleitpapier ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass es alle Angaben enthält, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, oder der Text auf Briefpapier des Unternehmens zu entnehmen.

Noten zur Ergänzung der Erklärung:

- (1) Nummer der Rechnung einzutragen. Diese Nummer nicht anzugeben, wenn die Erklärung auf der Rechnung selbst wird angegeben.
 - Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von "Rechnung" einzusetzen.
 - Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: "...dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ..."
- (2) Nur eine Möglichkeit zu verwenden. Wenn Produkte von EU-Ursprung zusammen mit Produkten von nicht-EU Ursprung geliefert werden, sollen mehrere Lieferantenerklärungen ausgestellt werden.
- (3) Ursprungsland (Mitgliedstaat der Europäischen Union) einzutragen; falls mehrere Waren unterschiedlichem Ursprunge sind, sollen diese Ursprunge zu jedem item angegeben werden.
- (4) Laut Verordnung (EU) 952/2013 art. 61.3 (PB L 269 vom 10.10.2013).
- (5) Ursprungsland einzutragen; falls mehrere Waren unterschiedlichem Ursprunge sind, sollen diese Ursprunge zu jedem item angegeben werden.

WICHTIG!

Diese Erklärung darf nicht als Nachweis für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED oder Ursprungserklärungen im Präferenzverkehr der verschiedenen EU-Abkommens dienen. Dazu dient die "Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Verordnung (EU) 2015/2447 Anlage 22-15. (PB L 343 vom 29.12.2015)".